Satzung der Antennengemeinschaft Braunsbedra e.V.

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Antennengemeinschaft Braunsbedra (Ortsteil Braunsdorf und Thomas-Müntzer-Siedlung). Er hat seinen Sitz in Braunsbedra und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name des Vereins "Antennengemeinschaft Braunsbedra e.V." Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit auf materiellen, geistigen oder sittlichen Gebiet selbstlos zu fördern. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch Unterhaltung der Empfangs- und Verteileranlagen.

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche, volljährige Personen, aber auch juristische Personen werden. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4a Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet, das Eigentum der AG schonend zu behandeln und keine eigenmächtigen Veränderungen, sowohl am Kabelnetz als auch an der Technik, vorzunehmen. Bei Störungen des Fernseh- bzw. Rundfunkempfangs ist der Vorstand zu informieren.

Das eigenmächtige Nachverstärken des Antennensignals ist verboten. Jegliche notwendigen Veränderungen der Technik oder an der Kabelführung sind durch den Vorstand genehmigungspflichtig.

Das Kabelnetz ist Eigentum der AG. Die Mitglieder haben daher dem Verantwortlichen für Technik oder einer vom Vorstand beauftragten Person, den jederzeitigen Zutritt zu den Einrichtungen und Baulichkeiten, etwa für notwendige technische Wartungen oder Überprüfungen, auch auf den Privatgrundstücken der Mitglieder, zu gewähren. Auch bei Austritt aus der AG bestehen die Leitungsrechte weiter. Die Mitglieder verpflichten sich daher, bei Verkauf eines Grundstückes oder Gebäudes, den neuen Eigentümer davon in Kenntnis zu setzen und gegebenenfalls in abzuschließenden Kaufverträgen entsprechende Klauseln aufzunehmen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied unter Angabe der Gründe.

Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat.

Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von Seiten des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzumachen. Gegen den

Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen.

Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

- der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist intern oder in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als 1.000,00 DM verpflichtet ist, die Zustimmung des erweiterten Vorstands einzuholen.

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- dem Vorstand
- dem Kassenwart
- dem Schriftführer
- dem Verantwortlichen für Technik
- dem Kassenprüfer.

§ 9 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die
- Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung,
- Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung,
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern.

§ 10 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von 3 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 11 Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen wurden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 60 % seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzender).

§ 12 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied nur eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- 1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
- 2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung,
- 3. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben. Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Veranstaltung bekanntzumachen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und ein Drittel der Mitglieder anwesend ist.

Ist weniger als ein Drittel der Mitglieder anwesend, kann eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung ist auf diese erleichternde Bedingungen hinzuweisen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst; Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

§ 13 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.

§ 14 Rechnungsprüfer

Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Rechnungsprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 15 Auflösung des Vereins

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszweckes durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn; die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Vorstehende Satzung wurde am 27.08.1991 im Festzelt des Heimatvereins Braunsdorf 1987 e.V. von der Gründerversammlung beschlossen und zuletzt geändert am 24.08.2000.

Vorstand der Antennengemeinschaft Braunsbedra e.V.

Vorstand:

Vorsitzender
 Vorsitzender
 Herr Frank Hoffmann
 Herr Wolfgang Erdmenger

Erweiterter Vorstand:

Schriftführer Herr H.-D. Engelmann
Kassenwart Frau Christa Bukschat
Kassenprüfer Frau Waltraut Musiolik
Verantwortlicher für Technik Herr Lutz Krautheim

Vorstandsmitglieder ohne Wahlfunktion:

Kassenwart Herr Horst Wehr Kassenprüfer Herr Heinz Lehmann Verantwortlicher für Technik Herr Herbert Schreiber

Verantwortlicher für Rechtsange-

legenheit Herr Werner Willmy

Straßenverantwortliche:

Gartenstraße und Merseburger Herr Hans Weilepp

Straße, (Ortsteil Braunsbedorf)
Thomas-Müntzer-Siedlung
Herr Horst Grünke

Straße des Friedens und Nordrand Herr Gerhard Hoffmann Nordstraße und Steigerstraße Herr Werner Willmy

Häuerstraße Herr Paul Tietze

Hauptstraße 1-7 und 41 - 54 Herr Wolfgang Reichert Hauptstraße 8 - 38 und Alte Mühle Herr Helmut Liebau

Brauhausstraße, Bauernlinde, Teichfeld Herr Martin Kuck

Fabrikstraße, Pfännerhöhe, Herr Wolfgang Erdmenger

Wernsdorfer Straße 1 - 37 u. 72 - 92

Wernsdorfer Straße 51 - 68 Frau Erika Albrecht